



Brüssel, den 1. Juli 2015
(OR. en)

10439/15

EF 132
ECOFIN 567
DELECT 78

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: AStV (2. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 9936/15

Nr. Komm.dok.: C(2015) 3835 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 12.6.2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1569/2007 über die Einrichtung eines Mechanismus zur Festlegung der Gleichwertigkeit der von Drittstaatemittenten angewandten Rechnungslegungsgrundsätze gemäß den Richtlinien 2003/71/EG und 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
= Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV sowie gemäß Artikel 24a Absatz 2 der Richtlinie 2003/71/EG¹ sowie Artikel 27 Absatz 2b der Richtlinie 2004/109/EG vorgelegt².
2. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 12. Juni 2015 übermittelt hat, kann der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten Einwände dagegen erheben.
3. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung sind von den Delegationen bis zum Ablauf der Frist am 30. Juni 2015 keine Einwände erhoben worden.

¹ Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 64-89).

² Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38-57).

4. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 24c Absatz 2 der Richtlinie 2003/71/EG und Artikel 27b Absatz 2 der Richtlinie 2004/109/EG veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-